

Satzung
zur Bestimmung des für Denkmalpflege
zuständigen Fachausschusses
vom 19.12.2014 außer Kraft getreten am 28.07.2026

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) und des § 23 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226/SGV NRW 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2013 (GV NRW S. 488), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen durch Beschluss vom 18.12.2014 folgende Satzung zur Bestimmung des für Denkmalpflege zuständigen Fachausschusses beschlossen:

§ 1

- (1) Als Fachausschuss im Sinne des § 23 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes wird der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss bestimmt.
- (2) An der Beratung von Aufgaben der Gemeinde nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Bestimmung des für Denkmalpflege zuständigen Fachausschusses vom 17.07.2006 außer Kraft.

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 28.07.2026 außer Kraft.*

*) Bekanntmachung am 19.12.2014; veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Hattingen Nr. 23-2014 vom 23.12.2014
Außer Kraft getreten durch Satzung vom 27.07.2026 zur Aufhebung der Satzung zur Bestimmung des für Denkmalpflege zuständigen Fachausschusses vom 19.12.2014. Die Aufhebungssatzung wurde durch Öffentliche Bekanntmachung 2026-051 vom 27.07.2026 bekannt gemacht.